

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Barbara Schmid, in der Rechtssache der klagenden Partei \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Florian Scheiber, Rechtsanwalt in 9490 Vaduz, gegen die beklagte Partei **H\*\*\*\* AG**, \*\*\*\*\*, vertreten durch advocatio Rechtsanwälte Grabher Dür, 9490 Vaduz, und die **Nebenintervenientin** auf Seiten der beklagten Partei **D\*\*\*\* GmbH**, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Christian Hopp, Rechtsanwalt in 9490 Vaduz, wegen CHF 10'000.00, in eventu Rechnungslegung (Bemessungsgrundlage: CHF 1'500.00) und Zahlung (Bemessungsgrundlage: CHF 8'500.00), über die Revision der klagenden Partei gegen das Teilurteil des Fürstlichen Obergerichts vom 29.06.2021, 09 CG.2020.97-34, mit dem über Berufung der beklagten Partei das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 03.11.2020, 09 CG.2020.97-18, abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird dahin F o l g e gegeben, dass das angefochtene Teilurteil ON 34 ohne diese Bezeichnung lautet:

„Der Berufung der beklagten Partei ON 23 gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichtes vom 03.11.2020 ON 18 wird k e i n e Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen die mit CHF 1'960.20 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.“

Die beklagte Partei ist weiter schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen die mit CHF 2'069.50 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

### T a t b e s t a n d:

1. Die A\*\*\*\* AG mit Sitz in A-\*\*\*\*\* hat bei der B\*\*\*\* AG, der Rechtsvorgängerin der Beklagten, eine fondsgebundene aufgeschobene Rentenversicherung abgeschlossen. Versicherte Person war der Kläger, damals ein Arbeitnehmer der A\*\*\*\*. Gleichzeitig ist der Kläger Begünstigter aus diesem Versicherungsvertrag. Vermittelt wurde der Vertrag von der Rechtsvorgängerin der Beitrittswerberin, der C\*\*\*\* GmbH, die Vertriebspartnerin der Rechtsvorgängerin der Beklagten war. Der Versicherungsvertrag endete durch Zeitablauf.

Die A\*\*\*\* hat sämtliche Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Kläger abgetreten. Soweit ist die Sach- und Rechtslage derzeit nicht strittig.

2. Der *Kläger* begehrt von der Beklagten nach einer vom Erstgericht zugelassenen Klagsänderung (ON 11 S 12, ON 18 S 1) die Zahlung von CHF 10'000.00 s.A. und brachte dazu zusammengefasst vor, ihm stünde aus dem Versicherungsvertrag eine Leistung von EUR.00 124'375 zu. Aus prozessökonomischen Gründen werde vorerst nur der Teilbetrag von CHF 10'000.00 geltend gemacht. Hilfsweise wolle die Beklagte schuldig erkannt werden, dem Kläger detailliert und nachvollziehbar Rechnung über seine Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag zu legen und die sich aufgrund der Rechnungslegung ergebende Erlebensleistung an den Kläger zu bezahlen. Die ziffernmässige Festsetzung des Zahlungsbegehrens bleibe bis zur erfolgten Rechnungslegung vorbehalten.

Das von der Beklagten seinerzeit verwendete Antragsformular habe über die Frist zum möglichen Rücktritt eine unrichtige Belehrung enthalten (Frist von 14 Tagen statt von einem Monat). Deshalb habe der Beklagte mit seinem Schriftsatz vom 03.09.2020 (ON 11 S 3) seinen Rücktritt vom Versicherungsvertrag gemäss Art 65 VersVG erklärt. Da der Kläger überdies keine Informationen nach dem seinerzeit geltenden Art 45 VersAG erhalten habe, habe auch die Rücktrittsfrist nach Art 3 Abs 2 VersVG nicht zu laufen begonnen. Daher sei der Kläger als Versicherungsnehmer auch nach dieser Gesetzesstelle berechtigt, vom Versicherungsvertrag

zurückzutreten. Die entsprechende Erklärung habe der Kläger ebenfalls mit seinem Schriftsatz ON 11 (S 6) abgegeben. Infolge des erklärten Rücktritts habe der Kläger Anspruch „auf die Differenz aus den einbezahlten Prämien samt 5% Zinsen sowie abzuziehender Risikokosten“ (EUR 125‘000.00 - EUR 625.00 = EUR 124‘375.00 – ON 11 S 10). In weiterer Folge habe der Kläger in Erfahrung gebracht, dass insgesamt EUR 143‘942.22 an Prämien einbezahlt worden seien, sodass sich das Begehren entsprechend erhöhe. Aus prozessökonomischen Gründen werde vorerst ein Teilbetrag von CHF 10‘000.00 als Hauptbegehren geltend gemacht.

Die vermeintliche und von der Beklagten behauptete Verlängerung der Aufschubdauer bis zum 01.07.2020 sei dem Kläger nicht bekannt gewesen. Dies werde ausserdem bestritten. Die Beklagte wäre auch nicht zuletzt aufgrund von Treu und Glauben verpflichtet gewesen, den Kläger vor Klagsführung auf diesen Umstand hinzuweisen. Unabhängig davon wäre die Erlebensleistung mittlerweile ohnehin fällig. Der Kläger habe auch als Begünstigter ein direktes Anspruchsrecht nach Art 76 VersVG (ON 17 S 5 Mitte).

Die Beklagte ein für den beabsichtigten Zweck untaugliches Versicherungsprodukt verkauft. Die Versicherung würde einen Totalverlust darstellen. Der Kläger sei daher berechtigt, den Vertrag wegen Arglist und Verkürzung über die Hälfte anzufechten und die Rückabwicklung zu verlangen. Weiter hafte die Beklagte dem Kläger für den ihm zugefügten Schaden.

3. Die *Beklagte* bestritt und wendete zusammengefasst ein, der Kläger sei nicht Versicherungsnehmer sondern Begünstigter aus dem Versicherungsvertrag. Als solcher habe er keinen Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch. Er habe daher im Zeitpunkt der Klagseinbringung keinen Anspruch auf Rechnungslegung gehabt. Schliesslich sei die reguläre Vertragslaufzeit einvernehmlich bis 01.07.2020 verlängert worden. Der Kläger habe daher zum Zeitpunkt der Klagsführung keinen klagbaren Versicherungsanspruch gegen die *Beklagte* gehabt.

Die *Beklagte* habe seinerzeit die A\*\*\*\* über das Rücktrittsrecht der Rechtslage entsprechend korrekt belehrt und der Versicherungsnehmerin A\*\*\*\* alle erforderlichen Unterlagen zukommen lassen. Der Kläger sei daher nicht zum Rücktritt berechtigt. Die *Beklagte* sei bereit, den vorhandenen Deckungsstockwert auszuzahlen. Der liquide Anteil desselben betrage EUR 8'803.42. Die *Beklagte* sei auch in der Lage, dem Kläger die illiquiden Wertpapiere zu übergeben.

Sollte es doch zur Erteilung einer unrichtigen Information an den Kläger gekommen sein, so wäre das von der seinerzeitigen Vermittlerin des Vertrages zu vertreten. Wenn die *Beklagte* dem Kläger sachleistungspflichtig werde, dann werde die *Beklagte* sich bei dieser regressieren (ON 15).

4. Das *Fürstliche Landgericht* hat mit seinem Beweisbeschluss vom 26.10.2020 (ON 17 S 8) das Verfahren „auf die Frage des Rücktritts vom Versicherungsvertrag gemäss Art 65 VersVG und Art 3

VersVG und die damit allenfalls verbundenen Rücktrittsfolgen“ eingeschränkt.

5. Die *Nebenintervenientin* erklärte mit ihrem Schriftsatz vom 23.11.2020 (ON 19), dem Verfahren auf Seiten der Beklagten beizutreten. Ein eigenständiges Vorbringen in der Sache erstattete die Beitrittswerber nicht.

6. Das *Fürstliche Landgericht* gab mit seinem Urteil vom 03.11.2020 (ON 18) dem auf Zahlung von CHF 10'000.00 s.A. gerichteten Hauptbegehren statt.

Dieser Entscheidung legte das Erstgericht den nachfolgend angeführten, als solchen bezeichneten Sachverhalt zu Grunde:

„Am 18.05.2005 ging bei der B\*\*\*\*, der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Antrag der A\*\*\*\* Aktiengesellschaft, A-\*\*\*\*, \*\*\*\*, (im Folgenden kurz: A\*\*\*\*) auf Abschluss einer fondsgebundenen aufgeschobenen Rentenversicherung ein. Versicherte Person sollte der Kläger, geboren am 03.08.1951, sein. Als Versicherungsbeginn wurde der 01.05.2005 mit einer Aufschubdauer von 10 Jahren beantragt. Die Prämienzahlung sollte jährlich in Form einer Prämie in Höhe von EUR 30'000.00 erfolgen. Das Bezugsrecht im Fall des Erlebens sollte dem Kläger, im Fall seines Ablebens seinen gesetzlichen Erben zukommen. Die A\*\*\*\* war die damalige Arbeitgeberin des Klägers. Vermittelt wurde dies von der D\*\*\*\* GmbH, Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, \*\*\*\*, \*\*\*\*.

Diese Konstruktion wurde aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Kläger und der A\*\*\*\* im Dienstvertrag vom 01.12.2004 gewählt. Demnach sollte zu Gunsten des Klägers und seiner Hinterbliebenen für die Dauer seiner Prokura bei der A\*\*\*\* eine Er- und Ablebensversicherung bei einem

Versicherungsunternehmen nach seiner Wahl von seiner Dienstgeberin übernommen werden. Versicherungsnehmerin sollte sohin die A\*\*\*\*, Versicherter und Begünstigter hingegen der Kläger sein. Die Prämienhöhe wurde mit 27% des kollektiv vertraglichen Grundgehaltes sowie 8% des Gesamtbezuges vereinbart (Beilage M). Gestützt darauf wurde seitens der A\*\*\*\* am 01.05.2005 und 01.05.2006 jeweils ein Betrag von EUR 30'000.00 an die B\*\*\*\* einbezahlt (Beilage N). Der Kläger ersuchte ab 01.08.2008 um Neuregelung seines Arbeitsverhältnisses, zumal er aus gesundheitlichen Gründen seinen Verpflichtungen aus dem bestehenden Dienstverhältnis nicht mehr im erforderlichen Ausmass nachkommen konnte. Betreffend der Vorsorgeregelung ersuchte er um Verminderung der Jahresprämie von EUR 30'000.00 auf EUR 5'000.00. Dementsprechend erfolgte die Reduktion auf EUR 5'000.00 jährlich (Beilagen P und Q).

Auf dem von der B\*\*\*\* zur Verfügung gestellten Antragsformular wurde zu Erklärungen und Hinweise wie folgt ausgeführt:

*„Erläuterungen zum Produkt:*

*E\*\*\*\* ist eine fondsgebundene aufgeschobene Rentenversicherung mit Einmalprämie und Rückgewähr. Am Ende der Aufschubdauer haben Sie die Wahl zwischen einer lebenslangen oder temporären Rentenzahlung und einer Kapitalablöse. Stirbt die versicherte Person während der Aufschubdauer, so erstattet B\*\*\*\* die am Fälligkeitstag vorhandene Deckungsrückstellung. Stirbt die versicherte Person während der Rentenauszahlungsphase und wurde eine Rentengarantiezeit vereinbart, erbringt B\*\*\*\* bis zum Ablauf der verbleibenden Garantiezeit die vereinbarte Rente an die bezugsberechtigte Person. Bei Tod ausserhalb der Rentengarantiezeit werden keine weiteren Leistungen fällig. Die Rentenleistungen, sowie eine eventuelle Kapitalauszahlung sind von der Entwicklung ihres Deckungsstockes abhängig. Sie können*

*daher erst am Ende der Aufschubdauer in Abhängigkeit von der Höhe ihres Deckungsstockes festgelegt werden. Es werden die dann gültigen Rententarife verwendet. Die Prämien werden in einem von der B\*\*\*\* Versicherung AG verwalteten Deckungsstock investiert, der der gewählten Anlagestrategie des Versicherungsnehmers entspricht.*

*Rücktrittsrecht:*

*Der Abschluss des Versicherungsvertrages erfolgt durch Annahme des Antrages. Der Versicherungsnehmer hat ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen nach Abschluss der Versicherung. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Diese Frist beginnt mit Zugang der Versicherungspolice.“*

Diesem Antrag waren das Formular Risikoaufklärung/Gesprächsprotokoll sowie Anlagestrategie E\*\*\*\* angehängt (Beilage G).

Betreffend die Anlagestrategie wurde vereinbart, dass die Verwaltung des Deckungsstockes auf folgender Anlagepolitik basiert:

*„Basiswährung Euro; gleichmässige höhere Wertentwicklung mit angemessenem Risiko. Betreffend der Aufteilung sollte die primäre Anlage in US-Risikolebensversicherungen (auf Basis US-Dollar) über den Sekundärmarkt bei weitgehender Absicherung des Fremdwährungsrisikos erfolgen. Sekundär, d.h. nachgelagert bis zum Ende der Laufzeit und für den Fall, dass der Sekundärmarkt für US-Risikolebensversicherungen künftig weniger attraktiv sein sollte, erfolgt die Vermögensverwaltung durch professionelles Vermögensmanagement – dabei steht Kapitalerhalt vor Ertragsoptimierung.,*

(Beilagen A und 2).

Dieser Antrag wurde seitens der B\*\*\*\* am 22.07.2005 geprüft und es wurden die auf der ersten Seite ersichtlichen handschriftlichen Vermerke angebracht (Beilage G).



Basierend darauf wurde am 04.08.2005 die Police mit der Nr. F\*\*\*\*\* ausgestellt. Demnach ist Versicherungsnehmer die A\*\*\*\*\* und die versicherte Person der Kläger. Als Versicherungsbeginn wurde der 01.05.2005 angeführt, als Aufschubdauer 10 Jahre und Rentenbeginn 01.05.2015. Die Rentenzahlungsdauer wurde mit lebenslang, die Prämienzahlungsdauer mit 10 Jahren definiert. Die laufende Prämie sollte EUR 30'000.00 sein, die Versicherungssteuer 4%, sohin EUR 1'153.85. Die Gesamtprämiensumme EUR 300'000.00. Als Anlageform wurde der Deckungsstock \*\*\*\*\* definiert (Beilage H). Diese Police wurde der Versicherungsnehmerin zu einem nicht feststellbaren, allerdings jedenfalls nach dem 04.08.2005 liegenden Zeitpunkt zugestellt.

Der Police waren auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der B\*\*\*\*\* angefügt. Unter § 3 wurde wörtlich wie folgt festgehalten:

*„Bis wann können Sie vom Versicherungsvertrag zurücktreten oder ihm widersprechen?“*

*1. Sie haben ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. ...“*

(Beilage I)

Am 26.08.2008 beantragte die A\*\*\*\*\* eine Prämienreduktion ab 01.05.2009 auf EUR 5'000.00 jährlich. Dies wurde mit Schreiben der Beklagten vom 24.11.2008 bestätigt. Festgehalten wurde dabei, dass die Prämie der Jahre 2005, 2006, 2007 und 2008 in Höhe von EUR 30'000.00 bezahlt wurden. Die neue Prämie ab 01.05.2009 für die noch offenen Jahre 2009 bis 2014 würde nun EUR 5'000.00 betragen (Beilage J).

Am 25.01.2010 beantragte die A\*\*\*\*\* die Entnahme in Höhe von EUR 20'000.00 zu Handen des Klägers und begründete dies mit der krankheitsbedingten Beendigung der beruflichen Tätigkeit

des Klägers. Er beziehe seit 01.02.2009 eine Berufsunfähigkeitspension und habe eine hohe Kostenbelastung durch langfristige medizinische Behandlungen zu tragen (Beilage 10). Dies wurde seitens der Beklagten bewilligt und am 20.05.2010 nach Abzug der Umsatzabgabe ein Betrag in Höhe von EUR 19'970.00 an den Kläger ausbezahlt (Beilagen 9 und 10).

Aus der Checkliste der B\*\*\*\* zur Police ergibt sich, dass zur gegenständlichen Police am 30.05.2005 seitens der B\*\*\*\* eine Nummer vergeben wurde und die erste Prämie am 12.07.2005, überwiesen am 04.07.2005, eingegangen ist (Beilage B). Die Datenbank-Endeingabe erfolgte am 30.05.2005, die Erstellung der Police am 04.08.2005. Die Einforderung der Kosten (AK, VK, VSD, AGA) sowie die Auszahlung der Provisionen, AK und VK erfolgten am 23.08.2005 (Beilage 19).

Am 21.12.2018 informierte die Beklagte die G\*\*\*\* AG (die Rechtsnachfolgerin der A\*\*\*\*) darüber, dass die Aufschubdauer des Lebensversicherungsvertrages am 01.07.2015 abgelaufen ist. Es werde nunmehr die Information darüber benötigt, wie weiter verfahren werden soll, nämlich, ob nach Ablauf der Aufschubphase eine lebenslange Rentenzahlung, eine einmalige Kapitalabfindung, eine Laufzeitverlängerung oder ein Neuabschluss gewünscht wird. Diesem Schreiben wurde ein Formular zum Ausfüllen beigelegt und um Mitteilung bis 01.02.2019 gebeten (Beilage 16). Die G\*\*\*\* AG übermittelte am 20.02.2019 das Ersuchen um Verlängerung der Aufschubdauer um 5 Jahre, was seitens der Beklagten bewilligt wurde (Beilage 17).

Am 13.05.2020 wurde folgende Abtretungsvereinbarung abgeschlossen:

*„Zum Zweck der Klagsführung durch Herrn \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\* (den Versicherten und Begünstigten).*

*Wir, die G\*\*\*\* AG, FN \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, treten als Versicherungsnehmer gemäss Art 64 liechtensteinisches Versicherungsvertragsrecht sowie gemäss § 15 österreichisches*

*Versicherungsvertragsrecht sowie aus jedem anderen erdenklichen Rechtsgrund alle Forderungsrechte aus dem Versicherungsvertrag zu Policen Nr. F\*\*\*\*\*, abgeschlossen bei der B\*\*\*\*\* AG, deren Rechtsnachfolgerin die H\*\*\*\*\* AG ist, samt allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche unmittelbar aus dem Versicherungsvertrag oder auf Schadenersatz, insbesondere aufgrund schuldhafter Verletzung vorvertraglicher Schutz-, Sorgfalts- und Aufklärungspflichten (im Zusammenhang mit dem Abschluss des gegenständlichen Versicherungsvertrages) gegen die H\*\*\*\*\* AG, \*\*\*\*\*, Liechtenstein an Herrn \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\* zum Zwecke der Klagsführung ab.“*

Der Kläger nahm die Abtretung der Ansprüche am 04.06.2020 an.  
(Beilage 12).

Mit einem gemeinsamen Schriftsatz vom 19.06.2020 teilten die Streitparteien mit, dass sie aussergerichtliche Vergleichsgespräche aufgenommen haben und beantragten, die für 02.07.2020 anberaumte Tagsatzung abzuberäumen. Mit dem am 03.09.2020 beim Fürstlichen Landgericht eingelangten Schriftsatz wurde mitgeteilt, dass die aussergerichtlichen Vergleichsgespräche leider zu keiner Einigung geführt hätten. Im Zuge dieser Vergleichsgespräche hat die Beklagte dem Kläger folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

1. Abschrift der Lebensversicherungspolice vom 04.08.2015
2. Bestätigung Prämienreduktion vom 24.11.2008
3. Abschrift des Versicherungsantrags undatiert
4. Liechtenstein \*\*\*\*\*, Allgemeine Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Lebensversicherung (AVB)
5. Wertstände per Jahresende von 2005 bis 2019
6. Wertstand per 31.05.2020 (durch E-Mail der Beklagten vom 17.06.2020).“

Rechtlich führte das Erstgericht zusammengefasst aus, dass der Kläger seinem Standpunkt entsprechend zu

Recht gemäss Art 65 VersVG den Rücktritt vom Vertrag erklärt habe. Damit habe er Anspruch „auf die Differenz aus den einbezahlten Prämien samt 5% Zinsen sowie abzüglich der Risikokosten“. Das gestellte (Teil)Begehren bestehe daher zu Recht.

7. Das *Fürstliche Obergericht* änderte das erstinstanzliche Urteil über Berufung der Beklagten mit seinem Teilurteil vom 29.06.2021 (ON 34) im Sinn einer Abweisung des auf Zahlung von CHF 10'000.00 s.A. gerichteten Hauptbegehrens ab und trug dem Erstgericht auf, über die verbleibenden Eventualbegehren zu entscheiden.

Begründet wurde das zusammengefasst damit, dass der Kläger nach der Abtretung aller Rechte aus dem Versicherungsvertrag durch die Versicherungsnehmerin an ihn gemäss Art 65 Abs 1 VersVG an sich wirksam seinen Rücktritt vom Vertrag erklären habe können, weil die Rechtsvorgängerin der Beklagten der A\*\*\*\* keine an die damals aktualisierte Rechtslage angepasste Belehrung über die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag zukommen lassen habe. Die Abtretungsvereinbarung sei aber bereits am 04.06.2020 zustande gekommen. Trotz (möglicher) Kenntnis von der unrichtigen Belehrung habe der Kläger den Rücktritt vom Vertrag nach dieser Gesetzesstelle erst mit Schriftsatz vom 03.09.2020 (ON 11) und damit fast drei Monate später erklärt. In diesem Zuwarten – sei es verfahrenstaktisch motiviert oder aus welchen Gründen auch immer – sei ein schlüssiger Verzicht auf ein allfälliges Rücktrittsrecht gemäss Art 65 VersVG zu erblicken. Jedenfalls komme das Beharren des

Klägers auf sein „ewiges“ Rücktrittsrecht unter den gegebenen Umständen einem „venire contra factum proprium“ gleich, was als rechtsmissbräuchlich im Sinn von Art 2 Abs 2 PGR zu qualifizieren sei und deshalb keinen Rechtsschutz verdiene. Dies führe zu einer Abweisung des Hauptbegehrens, während das Erstgericht noch über die gestellten Eventualbegehren entscheiden müsse.

8. Der *Kläger* bekämpft dieses Teilurteil mit seiner rechtzeitigen *Revision* (ON 37) wegen Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden mit Bezug auf das Teilurteil in einen Abänderungsantrag dahin, dass „dem Klagebegehren des Klägers vollumfänglich stattgegeben wird“, und einen hilfsweise gestellten Aufhebungsantrag.

9. Die *Beklagte* hat dazu rechtzeitig eine *Revisionsbeantwortung* erstattet (ON 45) und beantragt, dem Rechtsmittel keine Folge zu geben.

10. Die *Nebenintervenientin* hat sich am Revisionsverfahren (wie schon am Berufungsverfahren) nicht beteiligt.

11. Die *Revision* ist gemäss § 471 Abs 2 ZPO zulässig.

Die Ausführungen in den im Revisionsverfahren eingebrachten Schriftsätzen werden – soweit entscheidungsrelevant – bei der Behandlung derselben wiedergegeben (§§ 482, 469a ZPO).

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

11.1. Die Verweisung eines Rechtsmittelwerbers in einem Rechtsmittel auf seine Ausführungen in einem anderen Schriftsatz (Rechtsmittel) macht dieses unzulässig, weil jede Rechtsmittelschrift einen in sich geschlossenen selbstständigen Schriftsatz darstellt und nicht durch die Bezugnahme auf dem Inhalt anderer in derselben oder in einer anderen Sache erstatteten Schriftsätze ersetzt oder ergänzt werden kann. Es ist daher unzulässig, in einer Revision auf den Inhalt des in der Unterinstanz erstatteten Rechtsmittels oder der dort eingebrachten Rechtsmittelbeantwortung zu verweisen (OGH 04.02.2022 08 CG.2018.269 Erw 11.2; 11.12.2018, 08 EX.2018.569 GE 2020, 89, LES 2019, 34 Leitsatz 1 bzw Erw 6.1 ua)

Die Verweise der Beklagten in ihrer Revisionsbeantwortung auf den Inhalt anderer in diesem Verfahren eingebrachten Schriftsätze ist daher unzulässig und unbeachtlich.

11.2. Die Versicherungsnehmerin A\*\*\*\* und der Kläger haben ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Österreich. Somit ist ein Auslandsbezug gegeben. Der Kläger, die Beklagte und die Vorinstanzen haben ihre rechtlichen Beurteilungen durchwegs aber auf liechtensteinisches Sachrecht gestützt. Dem treten die Parteien auch im Revisionsverfahren nicht entgegen. Sollten die Parteien aber ausländisches Recht für anwendbar halten, so müssten sie dies bei der gegebenen Verfahrenslage konkret geltend machen und dazu auch ausführen, welches

günstigere als das vom Berufungsgericht erzielte Ergebnis daraus zu erwarten wäre (OGH 07.02.2020 02 CG.2013.496 GE 2020, 57 Erw 8.1 mwN ua StGH 15.05.2017 zu StGH 2016/123). Auf die Frage des anzuwendenden materiellen Rechts ist daher nicht mehr weiter einzugehen. Erwähnt sei aber, dass laut § 22 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den hier massgeblichen Versicherungsvertrag liechtensteinisches Recht gelten soll (vgl Beilagen H = 3 und I = 4, deren Echtheit und Richtigkeit nicht bestritten wurde ON 17 S 9 und 10).

11.3.1. Der Revisionswerber rügt zusammengefasst, dass das Berufungsgericht übersehen habe, dass die Beklagte weder im Verfahren erster Instanz noch im Berufungsverfahren „eine allenfalls verspätete Rücktrittserklärung seitens des Klägers“ oder „den allenfalls schlüssigen Verzicht des Klägers auf das Rücktrittsrecht“ und auch nicht ein „rechtsmissbräuchlich widersprüchliches Verhalten des Klägers in Bezug auf das Rücktrittsrecht“ eingewendet habe. Damit habe das Berufungsgericht ohne Beachtung der subjektiven Behauptungslast der Beklagten zu Unrecht überschüssende Tatsachenfeststellungen berücksichtigt und getroffen. Jedenfalls habe das Berufungsgericht den Kläger mit den entsprechenden Rechtsausführungen in unzulässigerweise überrascht. Hätte das Berufungsgericht die von ihm in diese Richtung gehende Rechtsansicht mit dem Kläger erörtert, hätte er ein Vorbringen erstatten können, aus dem sich ableiten liesse, dass der Kläger weder schlüssig auf das Rücktrittsrecht verzichtet noch ein rechtsmissbräuchlich widersprüchliches Verhalten an

den Tag gelegt habe. Insbesondere hätte der Kläger vorgebracht, dass schon während der geführten Vergleichsgespräche von seiner Seite aus die fehlerhafte Rücktrittsbelehrung moniert worden sei. Davon ausgehend wäre die Annahme lebensfremd, auf einen schlüssigen Verzicht auf das Rücktrittsrecht oder auf ein widersprüchliches Verhalten in Bezug darauf zu schliessen.

Sohin erweise sich das Berufungsverfahren in mehrfacher Hinsicht als mangelhaft.

11.3.2. Dem hält die Beklagte in ihrer Revisionsbeantwortung entgegen, dass die nach Ansicht des Klägers verwerteten überschüssenden Feststellungen im Rahmen der beiderseitigen Vorbringen getroffen worden seien und im Übrigen rechtliche Ausführungen beinhalteten. Es liege auch keine Verletzung der richterlichen Anleitungspflicht vor, weil lediglich die bereits der bisher erörterten Rechtslage zugrundeliegenden Tatsachen vom Zweitgericht rechtlich anders gewertet worden seien als vom Erstgericht. Vor dem Hintergrund der Einmaligkeit eines Rechtsmittels wäre es dem Kläger auch nicht möglich gewesen, nach einer allfälligen Erörterung noch Vorbringen im Rahmen des Berufungsverfahrens zu erstatten. Solche würden auch gegen das Neuerungsverbot verstossen. Der verspätet erklärte Rücktritt sei Gegenstand des Berufungsverfahrens gewesen.

11.3.3. Im liechtensteinischen Zivilprozess gilt (wie auch in entsprechenden Verfahren in Österreich) der Verhandlungsgrundsatz. Demnach haben die Parteien die



erforderlichen Tatsachenbehauptungen aufzustellen und die dazu notwendigen Beweismittel zu benennen sowie anzubieten (*Vogt in Schumacher*, HB LieZPR Rz 2.21).

Die für die Anwendung einer bestimmten Rechtsnorm erforderlichen Tatsachen müssen in einem Verfahren, in dem wie hier kein Untersuchungsgrundsatz gilt, durch Parteienbehauptungen in den Prozess eingeführt werden. Es trägt daher derjenige, der einen Anspruch behauptet, für alle anspruchsbegründenden (rechtserzeugenden) Tatsachen die Behauptungslast und Beweislast. Umgekehrt hat derjenige, der den Anspruch bestreitet, die anspruchshindernden, anspruchsvernichtenden und anspruchshemmenden Tatsachen zu behaupten und zu beweisen (RIS-Justiz RS0109832, RS0106638; konkret zu einem Verzicht auf ein Rechtsgestaltungsrecht RIS-Justiz RS0029249).

Das Gericht darf die Parteien in seiner Entscheidung nicht mit einer Rechtsauffassung überraschen, die sie nicht beachtet haben und auf die sie das Gericht nicht aufmerksam gemacht hat. Dies gilt vor allem dann, wenn das Berufungsgericht die Parteien mit seiner allein als streitentscheidend erachteten Rechtsmeinung überrascht und beispielsweise dem Beklagten die Möglichkeit versagt hat, Tatumstände und Rechtsansichten vorzubringen, die ihm zu diesem neuen rechtlichen Gesichtspunkt erheblich erscheinen mochten. Entsprechendes gilt umgekehrt für die klagende Partei und deren Prozesstandpunkt. Eine überraschende Rechtsansicht des Berufungsgerichts und ein dadurch bewirkter Verstoss gegen § 182 ZPO liegt dann vor, wenn

die Parteien an die Rechtsansicht des Gerichts mangels Erörterung nicht dachten oder denken mussten. Dies gilt dann nicht, wenn dieselben Tatsachen, die schon der bisher erörterten Rechtslage zugrunde lagen, rechtlich anders gewertet werden (vgl. RIS-Justiz RS0037300, RS0122876).

Dem Kläger ist darin zuzustimmen, dass die Beklagte anspruchsvernichtende Behauptungen dahin, dass die Rücktrittserklärung seitens des Klägers verspätet erfolgt sei oder dass er auf eine solche schlüssig verzichtet habe, ebenso wenig erstattet hat wie solche, wonach dem Kläger in diesem Zusammenhang ein rechtsmissbräuchlich widersprüchliches Verhalten vorzuwerfen sei. Entgegen den Ausführungen der Beklagten in ihrer Revisionsbeantwortung waren diese Umstände bis zum Vorliegen der Berufungsentscheidung auch nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens. Die Beklagte hat im Gegensatz dazu in ihrer Berufung ON 23 (S 6 Rn 19 und 20) unter Hinweis auf entsprechende Literatur – wenn auch in einem anderen Zusammenhang als das Berufungsgericht – sogar wiederholt die Rechtsansicht vertreten, der Versicherungsnehmer könne auf sein Rücktrittsrecht gemäss Art 65 VersVG nicht wirksam verzichten.

Das Berufungsgericht hat daher einerseits seiner Entscheidung Tatsachen und Rechtsansichten zugrunde gelegt, zu deren Einführung in das Verfahren es an den notwendigen Prozessbehauptungen mangelt, und andererseits, da es dazu auch keine Erörterung gab, den Kläger damit in unzulässigerweise überrascht.

Es ist aber unzulässig, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben, um den Parteien ein Vorbringen zu ermöglichen, dass sie bislang nicht einmal angedeutet haben (RIS-Justiz RS0037300 [T23]). Im konkreten Fall hätte daher das Berufungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung nicht aufheben dürfen, um der Beklagten Gelegenheit zum entsprechenden Prozessvortrag zu geben.

Wenn das Berufungsgericht derartige Umstände dennoch erörtern hätte wollen, hätte es dazu im Rahmen der allenfalls auch von Amts wegen anzuberaumenden Berufungsverhandlung Gelegenheit gehabt. Damit wäre dem Kläger die Möglichkeit eingeräumt worden, entsprechendes Vorbringen zu erstatten. Dieses verstößt in einem solchen Fall nicht gegen das Neuerungsverbot und dient der Darlegung des entsprechenden Berufungsgrundes. Die betreffende Partei muss nämlich darlegen, welches Vorbringen sie im Fall der Erörterung der überraschenden Rechtsansicht erstattet hätte, um aufzuzeigen, dass ein entsprechender Verfahrensmangel vorliegt, der auch abstrakt geeignet ist, sich zu ihrem Nachteil auf die Entscheidung des Gerichts auszuwirken (vgl 1 Ob 94/18g Pkt 4.2. unter Hinweis unter anderem auf 1 Ob 215/05g). Dementsprechend hat der Kläger auch in seiner Revision zu Recht ausgeführt, welches Vorbringen er erstattet hätte, wenn das Berufungsgericht die für ihn überraschende Rechtsansicht zuvor mit ihm erörtert hätte.

Es war also unzulässig, gestützt auf die Annahme eines Verzichts auf die Rücktrittserklärung oder eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Klägers, die keine

von Amts wegen aufzugreifende Umstände betrifft, das Hauptbegehren abzuweisen.

Abschliessend sei bemerkt, dass es zwar grundsätzlich richtig ist, dass das Berufungsgericht bei einer gesetzmässig ausgeführten Rechtsrüge die rechtliche Beurteilung der ersten Instanz allseitig zu überprüfen hat. Allerdings ist das Berufungsgericht bei Vorliegen mehrerer selbstständig zu beurteilender Rechtsfragen an eine Beschränkung der Berufungsgründe gebunden. Ein solches in der Berufung nicht angesprochenes Thema ist daher schon im Berufungsverfahren aus dem Prüfungsrahmen herausgefallen (RIS-Justiz RS0043352 [T26]). Entsprechendes gilt auch für das Revisionsverfahren. Bestimmte Rechtsgründe oder selbstständige Einwendungen, auf die der Rechtsmittelwerber im Verfahren vor dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof nicht mehr zurückkommt, sind aus der ansonsten umfassenden Beurteilung des OGH ausgeschieden (OGH 08.11.2019, 06 CG.2017.593 GE 2020, 62 Erw 8.1.2.c unter Hinweis auf GE 2019, 68 ua; RIS-Justiz RS0043338, RS0043352).

11.4.1. Nach der derzeit massgeblichen Rechtslage kann der Versicherungsnehmer, der einen Einzel-Lebensversicherungsvertrag abschliesst, von diesem Vertrag, wenn dessen Laufzeit sechs Monate übersteigt, nach Art 65 Abs 1 VersVG innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Kenntnis des Vertragsabschlusses zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist nach Abs 2 dieser Bestimmung bei dem Versicherungsunternehmen *schriftlich* einzureichen. Die Rücktrittsfrist ist

eingehalten, wenn die Rücktrittserklärung am 30. Tag der Post übergeben wird.

11.4.2. Bei der Erklärung des Rücktritts vom Vertrag nach Art 65 VersVG handelt es sich zweifellos um eine rechtsgeschäftliche Erklärung mit essentieller Bedeutung, wie schon das vorliegende Verfahren zeigt. Insbesondere befreit die Mitteilung des Versicherungsnehmers über den Rücktritt vom Vertrag ihn für die Zukunft von allen aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen (vgl dazu nunmehr Art 186 der Richtlinie 2009/138/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit – Solvabilität II). Sie hat aber natürlich auch zur Folge, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz verliert und das Versicherungsunternehmen in diesem Umfang – soweit nicht rücktrittsbedingt Leistungen fällig werden – von seiner Leistungspflicht befreit wird.

11.4.3. Der Kläger hat seine auf Art 65 VersVG gestützte Rücktrittserklärung in seinem Schriftsatz ON 11, der am 03.09.2020 beim Erstgericht überreicht wurde, abgegeben. Dieser Schriftsatz enthält den Vermerk, dass er dem Gegenvertreter gemäss § 112 ZPO zugestellt wurde. Dieser brachte seinerseits mit Schriftsatz ON 15 (S 1 Rn 1) vor, dass er den Schriftsatz vom 03.09.2020 an diesem Tag per E-Mail um 16:49 Uhr bzw 17:48 Uhr erhalten habe.

Die Prozessvollmacht ermächtigt zu allen Handlungen, die im Prozess dem Angriff oder der

Verteidigung gegen den dort erhobenen Anspruch dienen, auch wenn sie zugleich Rechtshandlungen des materiellen Rechts sind, wie etwa Aufrechnung, *Rücktritt vom Vertrag*, Wandlung, Minderung und andere empfangsbedürftige Willenserklärungen. Daher umfasst die Prozessvollmacht auch die sogenannten doppel funktionellen Parteiprozesshandlungen, die zugleich Rechtshandlungen des materiellen Rechts sind (*Schumacher* in *Schumacher* HB LieZPR Rz 9.16 unter Hinweis auf *Schumacher*, Die Prozessvollmacht Rz 235; vgl 8 Ob 81/20 z; 6 Ob 192/19 g).

Wird von dem mit Prozessvollmacht ausgestatteten Rechtsvertreter der Partei der Rücktritt vom Vertrag erklärt, so ist dieser im Allgemeinen mit dem Zugehen an den Prozessbevollmächtigten des Gegners (beispielsweise mit der Zustellung an diesen) zivilrechtlich vollendet. Die zivilrechtlichen Wirkungen bestehen unabhängig vom weiteren Schicksal des Prozesses (vgl 3 Ob 510/88).

Die Annahme privatrechtlicher Rechtsfolgen von Prozesshandlungen der Parteien, die ihrem Inhalt nach an die Behörde (und nicht an den Gegner) gerichtete Willensäußerungen sind und in erster Linie verfahrensrechtliche Folgewirkungen herbeiführen sollen, sind aber nur sehr eingeschränkt möglich (3 Ob 9/01x; vgl 1 Ob 682/84).

Die Erklärung des Rücktritts gemäss Art 65 VersVG durch den Klagsvertreter mit dem Schriftsatz ON 11 stellt eine doppel funktionelle Parteiprozesshandlung im angeführten Sinn dar. Es war also grundsätzlich zulässig,

dass der Kläger eine rechtsgestaltende Erklärung durch seinen Rechtsvertreter abgibt und diese dem Rechtsvertreter der Beklagten zukommen lässt.

Die im Schriftsatz ON 11 abgegebene Rücktrittserklärung ist noch hinreichend deutlich (auch) an die beklagte Partei gerichtet. Nur sie konnte als materiell-rechtliche Empfängerin der Erklärung gemeint sein.

11.4.4. Art 65 Abs 2 VersVG normiert für die Rücktrittserklärung die Schriftform. „Schriftlichkeit“ im Sinn des § 886 ABGB verlangt – wenn das Gesetz keine ausdrückliche Ausnahme vorsieht – die eigenhändige Unterschrift des Erklärenden (oder wie hier nach dem vorher Gesagten durch den Rechtsvertreter). Das Gebot der Schriftlichkeit bedeutet nämlich im Allgemeinen „Unterschriftlichkeit“ (4 Ob 6/19i Pkt 3.2; 8 Ob 102/16 g Pkt 2; OGH 09.03.2012 02 CG.2011.156 GE 2012, 86 Erw 7.2.3; 01.10.2010, 08 AG.2009.51, GE 2010, 337 Erw 11.4). Die Schriftform erfordert grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift unter dem Text (RIS-Justiz RS0078934, zuletzt 6 Ob 192/19 g Pkt 1.2).

Die Bestimmung des § 886 ABGB über das Erfordernis der Unterschrift ist nicht nur auf Verträge, sondern auch auf einseitige Erklärungen anzuwenden (8 Ob 102/16 g Pkt 3; RIS-Justiz RS0017216).

Die Schriftform soll sicherstellen, dass aus dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, zuverlässig entnommen werden können (Echtheitsfunktion). Darüber hinaus liegt der Zweck der

Schriftform im Übereilungsschutz, in der Beweissicherung und/oder in der Rechtssicherheit des Geschäftsverkehrs (vgl 4 Ob 6/19i Pkt 3.2. mwN).

Die teleologische Reduktion von Formvorschriften ist mit grösster Vorsicht zu handhaben. Nur im Einzelfall kann einem gesetzlichen Schriftlichkeitsgebot auch ohne Unterfertigung einer Erklärung entsprochen werden; die Zulässigkeit derartiger Ausnahmen richtet sich nach dem Zweck des jeweiligen Formgebots (RIS-Justiz RS0017221 [T17, T18]). Die blossе Textform ohne Unterschrift wird im Allgemeinen beispielsweise dann als ausreichend gesehen, wenn es nur um die Erfüllung von Informationspflichten, also darum geht, dem Empfänger bestimmte Angaben in dauerhafter Weise zur Verfügung zu stellen (8 Ob 102/16g Pkt 5).

Grundsätzlich können gewöhnliche E-Mails das Schriftformgebot des § 886 ABGB schon mangels der „Unterschriftlichkeit“ nicht erfüllen (8 Ob 102/16g Pkt 2; 4 Ob 6/19i Pkt 3.2; *P. Bydlinski* in KBB ABGB § 886 Rz 5).

Auch *Kalss* in *Kletecka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 886 (vgl Rz 8 und 9, unter anderem mit Hinweis auf 9 Ob 41/12p; ebenso 1 Ob 161/13b) vertritt die Meinung, dass einfache E-Mails (dh E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur) mangels Unterschrift nicht der Schriftform entsprächen, da kein ausreichender Schutz vor Übereilung bestehe. Es fehle an einem Akt, der die Bedeutung der Vertragserklärung besonders hervorhebe. Die Hemmschwelle zum Abschicken eines E-Mails sei geringer als beim Faxen einer schriftlichen Urkunde.



Anders sei hingegen die Frage zu beurteilen, wenn ein eigenhändig unterschriebenes Dokument gescannt und als Anhang einer elektronischen Nachricht (zB E-Mail) gesendet werde, da hier der Wertungsunterschied zum Fax nicht mehr gegeben sei. Zum Telefax wird nämlich auch vom österreichischen Obersten Gerichtshof die Meinung vertreten, dass im Zusammenhang mit § 1346 Abs 2 ABGB die Schriftform gewährt werde, da die zugrundeliegende Urkunde eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden trage und die Übertragung der bereits unterzeichneten Urkunde lediglich das Abgeben derselben betreffe und daher in keinem inneren Zusammenhang mit dem Übereilungsschutz stehe. Denn selbst bei Übermittlung eines Telefaxes könne der Gläubiger die Originalurkunde verlangen, sodass damit dem Formzweck Genüge getan sei. Bei einem eigenhändig unterschriebenen Dokument könne es nicht darauf ankommen, ob (im damaligen Fall) der Bürge die Erklärung faxt oder per Post schickt.

Nichts anderes kann aber auch für einen in einem Zivilprozess einzubringenden Schriftsatz gelten, der per E-Mail an den Gegenvertreter übermittelt wird. Hier hat der Klagsvertreter den Rücktritt vom Vertrag nicht mit E-Mail selbst erklärt, sondern dem Beklagtenvertreter den Schriftsatz ON 11 per E-Mail übermittelt (vgl Beilage 18; Schriftsatz der Beklagten ON 15 S 2 Rn 1).

Allerdings ist erforderlich, dass der Schriftsatz dann auch mit einer Unterschrift des Rechtsvertreters versehen ist. Der im Akt erliegende Schriftsatz des Klägers ON 11 weist im Rubrum desselben – wie in § 75 ZPO vorgesehen – die Unterschrift seines Rechtsvertreters

auf. Diese prozessual wirksame Form besagt noch nichts darüber, ob auch die materiell-rechtliche Bestimmung des § 886 ABGB eingehalten ist, aus der – wie erwähnt – abgeleitet wird, dass die Schriftform grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift unter dem Text erfordert (RIS-Justiz RS0078934). Es ist aber anerkannt, dass die „Unterschriftlichkeit“ auch bei einem der Unterschrift unmittelbar folgenden Text gewahrt ist, sofern er sich nachweisbar bereits bei Unterfertigung auf der Urkunde befand (*P. Bydlinski* Rz 1 unter Hinweis auf JBl 1975, 548; vgl RIS-Justiz RS0046736).

Kann dabei kein Zweifel bestehen, wer der Versender und der Empfänger der E-Mail und des im Anhang zu findenden Schriftsatzes ist, über dessen Inhalt ebenfalls keine Unklarheiten bestehen, dann erfordern die Zwecke der Formvorschrift (Schutz vor Übereilung, Beweissicherung und/oder Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr) es nicht, die Erklärung wegen der Art der Übermittlung für unwirksam zu qualifizieren.

11.4.5. Die angeführten Grundsätze lassen sich auch auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt übertragen, nach dem die Unterschrift des Klagsvertreters auf dem Rubrum des Schriftsatzes ON 11 (also nicht unter dem Text mit der Erklärung des Rücktrittes) angebracht wurde, von dem aber unstrittig ist, dass dieser als Anhang zu einem E-Mail dem Beklagtenvertreter übermittelt wurde, sodass unter den konkreten Umständen der wegen seines zwingenden Charakters auch von Amts wegen zu beachtende Formzweck des Art 65 VersVG noch hinreichend gewahrt ist. Die Rücktrittserklärung nach

dieser Bestimmung wurde daher formgültig abgegeben, was im Übrigen von der Beklagten auch nicht anspruchsvernichtend bestritten wurde.

11.5. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, dass die Abtretung der Forderungen aus dem Versicherungsvertrag durch die A\*\*\*\* an den Kläger das Recht auf Rücktritt vom Vertrag umfasste, sind zutreffend und stehen mit der Judikatur des österreichischen Obersten Gerichtshofs zur Rezeptionsbestimmung des § 1393 ABGB in Einklang (§§ 482 469a ZPO). Mit den Ansprüchen aus einer Lebensversicherung werden im Zweifel sämtliche Rechte des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag (auch Gestaltungsrechte, insbesondere auch ein Kündigungsrecht) an den Zessionar übertragen (7 Ob 215/19x Pkt 4; 7 Ob 196/17z Pkt 4). Der Verweis der Beklagten in ihrer Berufung ON 23 (S 4 ff) auf (überwiegend ältere) Literatur sowie teils überholte bzw nicht vergleichbare Rechtsprechung (nämlich RIS-Justiz RS0032642), aus der sich anderes ergeben soll, ist nicht geeignet, diese einhellige Judikatur in Zweifel zu ziehen. Dazu sei erwähnt, dass nach der zwischen der A\*\*\*\* und dem Kläger abgeschlossenen Abtretungsvereinbarung die Zession schon ihrem Wortlaut nach und ohne Zweifel bei der Auslegung unter anderem „zum Zweck der Klagsführung“ sowie im Zusammenhang mit der Verletzung von vorvertraglichen Aufklärungspflichten bei Abschluss des Versicherungsvertrages erfolgte (vgl konkret auch zur Auslegung einer Abtretungsvereinbarung nach § 914 ABGB 7 Ob 157/12g). Gerade aus einer solchen Verletzung der Aufklärungspflichten wird aber das auf Art

65 VersVG abgeleitete Recht auf Rücktritt vom Vertrag gestützt.

Der Argumentation der Beklagten (vgl ua Berufung ON 23 S 4), beim Rücktrittsrecht handle es sich um ein persönliches und damit abtretungsfeindliches Gestaltungsrecht, weil dieses die Versicherungsnehmerin (A\*\*\*\*) vor Übereilung bei Vertragsabschluss schützen hätte sollen, sei noch entgegengehalten, dass das Rücktrittsrecht nicht nur vor einem übereilten Vertragsabschluss schützen soll, sondern dem Versicherungsnehmer ein begründungs- und bedingungsloses Rücktrittsrecht einräumt (dazu noch weiter unten). Dementsprechend ist beispielsweise auch dem Versicherungsunternehmen der Einwand versagt, es fehle am Rechtswidrigkeitszusammenhang bzw. an der Kausalität einer unrichtigen Belehrung, wenn der Versicherungsnehmer selbst im Fall einer ordnungsgemässen Rücktrittsbelehrung durch das Versicherungsunternehmen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrages zurückgetreten wäre (7 Ob 137/20b Pkt 4 ua).

11.6. Das Revisionsgericht teilt aber auch inhaltlich nicht den vom Berufungsgericht für seine abändernde Entscheidung herangezogenen Rechtsgrund (Verzicht auf das Recht zum Rücktritt – vgl die obigen formellen Erw zu 11.3.3.). In der Rechtsprechung ist „widersprüchliches Verhalten“ (venire contra factum proprium) als Anwendungsfall des Rechtsmissbrauchs anerkannt. Darunter wird verstanden, dass der Berechtigte beim Verpflichteten durch sein Verhalten den Eindruck

erweckt hat, ein ihm zustehendes Recht nicht (mehr) geltend zu machen, sodass ihm im Hinblick darauf eine spätere Berufung auf das Recht verwehrt wird. Der Berechtigte erweckt beim Verpflichteten durch sein Verhalten Vertrauen auf das Bestehen einer bestimmten Sach- oder Rechtslage, weshalb die „Widersprüchlichkeit“ nur zwischen der objektiven Rechtslage und dem Verhalten des Berechtigten gesehen wird (7 Ob 15/20m, 7 Ob 133/18m ua).

Unstrittig ist, dass es während des laufenden Verfahrens und noch vor der Erklärung des Rücktritts vom Vertrag durch den Kläger Vergleichsgespräche gegeben hat. Davon wurde das Erstgericht durch den gemeinsamen Schriftsatz der Parteien vom 19.06.2020 (ON 7) in Kenntnis gesetzt. Nach der Aktenlage gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Vergleichsgespräche in einem relevanten Zeitraum vor Einbringung des Schriftsatzes des Klägers vom 03.09.2020 (ON 11) beendet wurden. In diesem erklärte der Kläger seinen Rücktritt vom Vertrag. Da mit Grund anzunehmen ist, dass die Vergleichsgespräche im Fall eines Erfolgs alle Ansprüche des Klägers aus dem Versicherungsvertrag erfasst hätten, bestand für ihn kein Anlass, seinen Rücktritt vom Vertrag, den er unter anderem auf die am 04.06.2020 zustande gekommene Abtretungsvereinbarung stützt, zu einem früheren Zeitpunkt zu erklären. Es fehlen auch Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger in diesem Zusammenhang das ihm nun zustehende Gestaltungsrecht rechtsmissbräuchlich zur Erwirkung irgendwelcher Vorteile im Zusammenhang mit den Vergleichsgesprächen oder dem laufenden Prozess verwendet hat.

Nach dem Vorbringen der Beklagten in ihrer Revisionsbeantwortung (ON 45 S 6 Rn 24) kann weiters als unstrittig angenommen werden, dass die Beklagte erstmals aufgrund des Schriftsatzes ON 11 von der Abtretung (ua des Rücktrittsrechts) erfahren hat. Die Beklagte konnte also bis dahin nicht aufgrund eines Verhaltens des Klägers darauf vertrauen, dass der Kläger sein Rücktrittsrecht nicht (mehr) geltend machen wird. Auch unabhängig davon kann wegen eines erst nach dem Abschluss von Vergleichsgesprächen erklärten Rücktritts vom Vertrag, solange sich aus dem konkreten Inhalt derselben nichts Gegenteiliges ergibt, nicht ein rechtsmissbräuchliches Verhalten angenommen werden.

Dazu sei auch schon jetzt erwähnt, dass die Rücktrittsfrist sogar dann nicht zu laufen beginnt, wenn der Versicherungsnehmer auf anderem Weg (also insbesondere nicht durch das Versicherungsunternehmen) von seinem Rücktrittsrecht Kenntnis erlangt und er ungeachtet dessen weiterhin mit seinem Rücktritt zuwartet (zur Unbeachtlichkeit der von dritter Seite erteilten richtigen Belehrung vergleiche auch 7 Ob 146/20a Pkt 3.4 und 7 Ob 20/20x Pkt 6), soweit sich für den Versicherer nicht vom Rücktrittsberechtigten gesetzte Anhaltspunkte ergeben, er werde sein Rücktrittsrecht nicht mehr geltend machen. So wurde beispielsweise auch kein rechtsmissbräuchliches Verhalten angenommen, wenn der Versicherungsnehmer nach einer fehlerhaften Belehrung den Rücktritt aus „wirtschaftlichen Überlegungen“ ausgeübt hat (7 Ob 193/20p Pkt 2.1 bis 2.4). Es ist demnach nicht auf die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers (und damit auch hier nicht auf jene

des Begünstigten, an den dessen Rechte abgetreten wurden) bei Abschluss des Vertrages abzustellen. Ebenso wenig wurde rechtsmissbräuchliches Verhalten angenommen, wenn der Versicherungsnehmer bereits vor der Erklärung des Rücktritts vom Vertrag mehrfach aus anderen Gründen versucht hatte, sich vom Versicherungsvertrag zu lösen (7 Ob 137/20b Pkt 3) oder sogar noch nach seinem Rücktritt Prämienzahlungen geleistet hat (7 Ob 15/20m Pkt 2.3). Dass der Kläger bereits im Zeitpunkt der Teilauszahlung durch die Beklagte in Kenntnis seines Rücktrittsrechts war, wurde nicht behauptet und ist auch nach dem vorliegenden bekannten Sachverhalt auszuschliessen. Dazu abschliessend sei erwähnt, dass sich der Versicherer (die Beklagte) nicht mit Erfolg auf Gründe der Rechtssicherheit berufen kann, um einer Situation abzuweichen, die er dadurch selbst herbeigeführt hat, dass er seiner europarechtlichen Obliegenheit zur Mitteilung bestimmter Informationen, von denen insbesondere die Information über das Recht des Versicherungsnehmers, vom Vertrag zurückzutreten, gehört, nicht nachgekommen ist (vgl 7 Ob 193/20p Pkt 1.3. unter Hinweis auf EuGH 19.12.2019, C-255/18 bis C-357/18 und C-479/18, *Rust-Hackner* ua Nr 69).

11.7.1. Der Antrag der A\*\*\*\* auf Abschluss einer fondsgebundenen aufgeschobenen Rentenversicherung (versicherte Person sollte der Kläger sein) ging bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten am 18.05.2005 ein. Damals war folgende von den Vorinstanzen (vgl insbesondere Ersturteil ON 18 S 16 ff) wiedergegebene und von den Parteien zu Recht nicht in Abrede gestellte

Rechtslage (vgl Schriftsatz der beklagten Partei ON 15 S 5 ff sowie die von beiden Parteien im Berufungsverfahren eingebrachten Schriftsätze ON 23 und 27) massgeblich:

Nach Art 3 Abs 1 VersVG aF in Verbindung mit Art 45, 49 des VersAG aF war das Versicherungsunternehmen verpflichtet, dem an ihrem Lebensversicherung-Produkt Interessierten auch eine Belehrung über das Recht zum Widerruf oder zum Rücktritt zukommen zu lassen (vgl insbesondere Anhang 4 Abschnitt I 1 g VersAG aF). Diese Information musste nach dieser Gesetzesstelle entweder in den Versicherungsantrag aufgenommen oder dem Antragsteller auf andere Weise vor der Einreichung des Versicherungsantrages zur Verfügung gestellt werden. Gemäss Art 45 VersAG aF und dem angeführten Anhang war der Versicherungsnehmer, wenn es sich um eine natürliche Person handelte, vom Versicherer über die für das Versicherungsverhältnis massgeblichen Tatsachen und Rechte (darunter jenes über das Rücktrittsrecht) vor Abschluss und während der Laufzeit eines Vertrages zu unterrichten. Wurde diesen Vorschriften nicht entsprochen, so war gemäss Art 3 Abs 2 VersVG aF der antragstellende Versicherungsnehmer an den Antrag nicht gebunden. Nach Abschluss des Vertrages konnte der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn die Informationspflicht gemäss Abs 1 verletzt worden war. Art 65 VersVG aF regelte für den Einzel-Lebensversicherungsvertrag das Rücktrittsrecht dahin, dass der Versicherungsnehmer vom Vertrag, wenn dessen Laufzeit sechs Monate übersteigt, innerhalb von *zwei Wochen* seit Kenntnis des Vertragsabschlusses



zurücktreten konnte (Abs 1). Die Rücktrittserklärung war dem Versicherungsunternehmen schriftlich einzureichen. Die Rücktrittsfrist war eingehalten, wenn die Rücktrittserklärung am 14. Tag der Post übergeben wurde (Abs 2). Diese Fassung der letztgenannten Bestimmung hat ihre Grundlage in Art 15 der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung, 90/619/EWG (BUA 2000/20, 48). Die Rechtslage entsprach im Wesentlichen den entsprechenden damals in Österreich gültigen Bestimmungen (vgl insbesondere § 165a öVersVG aF, der allerdings schon damals eine Rücktrittsfrist von 30 Tagen normierte).

11.7.2. Damit kann für die Behandlung der hier massgeblichen Rechtsfragen überwiegend auf entsprechende Judikatur des österreichischen Obersten Gerichtshofes zurückgegriffen werden. Demnach folgt aus der Struktur als auch aus dem Wortlaut der einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen, dass damit sichergestellt werden soll, dass der Versicherungsnehmer insbesondere über sein Rücktrittsrecht genau belehrt wird. Wenn ein Versicherungsnehmer daher nicht oder zumindest nicht ausreichend belehrt worden ist, steht das dem Beginn des Fristenlaufs entgegen und führt damit zu einem unbefristeten Rücktrittsrecht (7 Ob 200/20t Pkt 3.1 mwN ua RIS-Justiz RS0130376).

Diese österreichische Rechtsprechung geht wieder auf das Urteil des EuGH vom 19.12.2013 zu C-209/12 (*Endress*) zurück, die sich insbesondere ua mit dem bereits erwähnten Art 15 Abs 1 der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 08.11.1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die

Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG in der durch die Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10.11.1992 geänderten Fassung iVm Art 31 der Richtlinie 92/96 auseinandersetzte.

Inzwischen hat der EuGH klargestellt, dass die in der Rechtssache C-209/12 (*Endress*) dargestellte Rechtslage nicht nur für Verbraucher bzw. natürliche Personen, sondern auch für juristische Personen gilt (EuGH 02.04.2020 C-20/19 *kunsthause muerz gmbh*). Auf die Überlegung, dass es sich bei der A\*\*\*\* nicht um eine natürliche Person handelte, und die daraus gezogenen Rückschlüsse ist die Beklagte bereits in ihrer Berufung ON 23 nicht mehr zurückgekommen, weshalb darauf schon aus diesen formellen Erwägungen heraus nicht weiter einzugehen ist (vgl RIS-Justiz RS0043338, RS0043352).

Diese Rechtslage laut der Rechtssache C-209/12 (*Endress*) ist daher auch im Verhältnis der B\*\*\*\* bzw. der Beklagten zur A\*\*\*\* anzuwenden.

11.7.3. Das von der A\*\*\*\* der Rechtsvorgängerin der Beklagten (B\*\*\*\*) überlassene Antragsformular (das von der B\*\*\*\* erstellt worden war) enthielt unter dem Titel „*Rücktrittsrecht*“ folgenden Passus: „*Der Abschluss des Versicherungsvertrages erfolgt durch Annahme des Antrages. Der Versicherungsnehmer hat ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen nach Abschluss der Versicherung. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Diese Frist beginnt mit Zugang der Versicherungspolice.*“

Am 04.08.2005 wurde die entsprechende Police ausgestellt, die in der Folge der A\*\*\*\* zugekommen ist. Als Versicherungsbeginn wurde der 01.05.2005 angeführt. Der genaue Zustellungszeitpunkt war nicht feststellbar, lag aber jedenfalls nach dem 04.08.2005.

Der Police waren auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der B\*\*\*\* angefügt. In deren § 3 wurde wörtlich Folgendes festgehalten:

*„Bis wann können Sie vom Versicherungsvertrag zurücktreten oder ihm widersprechen?“*

*1. Sie haben ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung ...“* (ON 18 S 4, 5).

Der zwischen den Rechtsvorgängern der Parteien abgeschlossene Lebensversicherungsvertrag kam mit Zugang der Police als wirksame Annahme des Antrags, sohin jedenfalls nach dem 04.08.2005 zustande (7 Ob 121/21a Pkt 2.1; RIS-Justiz RS0014572).

11.7.4. Zuvor, nämlich am 01.06.2005, trat Art 65 VersVG in der aktuellen Fassung in Kraft (vgl dazu Ersturteil ON 18 S 18 letzter Absatz; Teilurteil OG ON 34 S 22 Erw 3.1.2). Diese Bestimmung wirkte nicht zurück. Für sie wurden auch keine besonderen Übergangsbestimmungen erlassen.

Nach Abs 1 der novellierten Bestimmung kommt dem Versicherungsnehmer eines Vertrages über eine Einzel-Lebensversicherung, dessen Laufzeit sechs Monate

übersteigt, ein innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Kenntnis des Vertragsabschlusses ausübendes Rücktrittsrecht zu. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich beim Versicherungsunternehmen eingereicht werden. Zur Fristwahrung genügt es, wenn die Rücktrittserklärung am 30. Tag der Post übergeben wird (ursprünglich war durch ein Redaktionsversehen noch die Frist von 14 Tagen belassen und erst nachträglich angepasst worden – dazu noch unten).

11.7.5. Die entscheidende Frage ist nun, ob die Belehrung der B\*\*\*\* über das Rücktrittsrecht der Versicherungsnehmerin A\*\*\*\*, das demnach innerhalb von 14 Tagen ausüben war, auch noch nach der Änderung der Rechtslage wirksam war oder nicht bzw dieser angepasst werden hätte müssen. Während die Vorinstanzen in Übereinstimmung mit dem Kläger im Wesentlichen die Ansicht vertraten, dass die B\*\*\*\* verpflichtet gewesen wäre, der Versicherungsnehmerin eine der neuen Rechtslage angepasste Belehrung über die Frist zum Rücktritt zukommen zu lassen, vertritt die Beklagte die Ansicht, dass dabei auf die Rechtslage im Zeitpunkt der Vornahme der Belehrung (also der Übergabe des Versicherungsantrages und weiterer Unterlagen für die Versicherung an die an einem Abschluss interessierte Partei) abzustellen sei. Letzteres wird zusammengefasst damit begründet, dass das Versicherungsunternehmen einerseits dem potentiellen Versicherungsnehmer die notwendigen Informationen samt Belehrung über das Rücktrittsrecht vor der Einreichung des Versicherungsantrages zur Verfügung zu stellen habe, während es andererseits keinen Einfluss auf den Zeitpunkt

habe, zu welchem der Versicherungsnehmer den unterzeichneten Versicherungsantrag beim Versicherungsunternehmen tatsächlich einreichte. Damit habe das Versicherungsunternehmen faktisch keine Möglichkeit, eine Belehrung nachzuholen und damit eine fehlerhafte Belehrung zu heilen. Dazu zitiert die Beklagte *Schwintowski*, Europarechtliche Voraussetzungen und Folgen nicht ordnungsgemässer Belehrung über das Rücktrittsrecht für das österreichische Lebensversicherungsrecht, wbl 2017, 245 (250). Dieser führt dazu aus, dass eine Heilungsmöglichkeit im Ergebnis nicht bestehe, weil der Versicherer nach dem europäischen Richtlinienrecht die erforderliche genaue Belehrung vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, also vor dessen Unterschrift unter den Antrag, hätte geben müssen. Mit dem Zeitpunkt der Belehrung solle der Versicherungsnehmer befähigt werden, das für ihn beste Angebot auszuwählen. Dazu verweist *Schwintowski* auf Art 31 RL 92/96/EWG und aktuell auf Art 36 Abs 1 Lebensversicherungsrichtlinie. Schliesslich zitiert *Schwintowski* dazu auch die Schlussanträge der Generalanwältin *Eleanor Sharpston* vom 11.07.2013 zur Rs C-209/12 (*Endress*). Zusätzlich vertritt *Schwintowski* die Meinung, dass diese Grundsätze bedeuteten, dass eine nachträgliche Belehrung richtlinienrechtlich zu spät käme, da der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung längst wirksam abgegeben habe.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob aus den von *Schwintowski* dazu zitierten Rechtsquellen tatsächlich die von ihm gezogenen Schlüsse abzuleiten sind oder nicht, weil diese vom EuGH in seiner Entscheidung in der

Rechtssache C-209/12 (*Endress*) jedenfalls nicht in dieser Konsequenz übernommen wurden. Dieser bezog sich vielmehr auf Art 31 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung und deren Anhang II Buchstabe A a.13, wonach ua die Modalitäten der Ausübung des Widerrufs und des Rücktrittsrechts dem Versicherungsnehmer *vor Abschluss des Versicherungsvertrages* mitzuteilen sind. Den Überlegungen von *Schwintowski* ist auch entgegenzuhalten, dass das Interesse des Versicherungsnehmers, das für ihn beste Angebot auszuwählen, dadurch gewahrt wird, dass er ohne Begründung und Bedingung nach Abschluss des Vertrages sein Rücktrittsrecht ausüben kann. Zu diesem Zeitpunkt liegt ihm ein für das Versicherungsunternehmen verbindlicher Vertrag vor, den er mit anderen Angeboten vergleichen und von dem er bei (beliebigem) Bedarf zurücktreten kann. Damit sind seine Interessen bestens gewahrt.

Wenn auch hier nicht mehr von entscheidender Bedeutung, weil sich insoweit die Rechtslage erst nachträglich geändert hat, sei dennoch erwähnt, dass der liechtensteinische Gesetzgeber Art 65 Abs 2 VersVG, indem geregelt ist, innerhalb welcher Frist die Rücktrittserklärung zur Post zu geben ist, nachträglich dem Abs 1 dieser Bestimmung angepasst hat, weil dieser – wohl durch ein Versehen – mit LGBI 2005 Nr. 39 und nicht zusammen mit Abs 1 abgeändert wurde. Dazu wurde darauf verwiesen, dass die Regelung für Versicherungsverträge in Art 186 der Richtlinie Solvabilität II vorgesehen ist (BUA 2015/2,199). Diese

Richtlinie (2009/138/EG) sieht aber für Lebensversicherungsverträge vor, dass *vor Abschluss des Lebensversicherungsvertrages* dem Versicherungsnehmer ua die Modalitäten der Ausübung des Rücktrittsrechts mitzuteilen sind und dass die entsprechende Frist zwischen 14 und 30 Tage betragen kann (Art 185, 186). Abgesehen davon, dass auch diese Bestimmungen nicht auf Verbraucher bzw. natürliche Personen abstellen, ergibt sich daraus unmissverständlich, dass der liechtensteinische Gesetzgeber massgeblich darauf abstellen wollte, dass die Belehrung über das Rücktrittsrecht dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages zukommt.

Der österreichische Oberste Gerichtshof vertritt zur hier noch massgeblichen, vergleichbaren Rechtslage die Ansicht, dass eine (erst) in der Police (Polizze) oder anlässlich deren Übermittlung erfolgte ordnungsgemässe Rücktrittsbelehrung unter bestimmten Voraussetzungen durchaus beachtlich sein kann. Massgeblich ist demnach, ob die (damals) der Versicherungsnehmerin erstmals in der Police erteilte ordnungsgemässe Belehrung über ihr Rücktrittsrecht nach § 165a Abs 1 öVersVG aF der (damaligen) Klägerin die Möglichkeit nahm, ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei bereits zuvor mitgeteilter zutreffender Information auszuüben (7 Ob 121/21a Pkt 2.3 und 3.1 unter Hinweis auf 7 Ob 146/20a und 7 Ob 200/20t). Nach der Entscheidung 7 Ob 146/20a wurde die dortige Versicherungsnehmerin im Antragsformular unrichtig, in der später übersandten Police richtig belehrt. Der österreichische Oberste Gerichtshof vertrat dazu die

Meinung, in diesem Fall sei die Belehrung über das Rücktrittsrecht insgesamt irreführend gewesen, denn der Versicherer hätte gegenüber der Versicherungsnehmerin klarstellen müssen, dass die ursprüngliche Belehrung unrichtig und gegenstandslos war (dazu 7 Ob 121/21a Pkt 2.3).

In der zuletzt angeführten Entscheidung wurde weiter ausgeführt, dass die erst mit der Übermittlung der Police (Polizze) in Kenntnis gesetzte damalige Versicherungsnehmerin zwar eine verspätete Belehrung erhalten hat, während aber der Beginn und das Ende der Rücktrittsfrist durch diese verspätete Belehrung nicht berührt wurden. Dies wurde damit begründet, dass § 165a Abs 1 öVersVG aF (wie die liechtensteinische Rechtslage) auf die Verständigung vom Zustandekommen des Vertrages abstellt (Pkt 3.2). Demnach wurde der Versicherungsnehmerin lediglich ihre Überlegungsfrist zur Frage, ob sie vom Lebensversicherungsvertrag zurücktreten will, vor Übersendung der Police verkürzt. Allerdings muss nach den unionsrechtlichen Richtlinien die Information nur vor Abschluss des Vertrages erteilt werden, ohne zu regeln, in welchem Zusammenhang die Belehrung zu erfolgen hat und wie viel Zeit zwischen dieser und dem Abschluss des Vertrages liegen muss. Unionsrechtlich wird demnach keine Belehrung gleichzeitig mit dem Antrag gefordert. Die Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag kommt naturgemäss erst in Betracht, nachdem dieser wirksam geschlossen wurde (Anm. des erkennenden Senats: Das entspricht auch dem auf der Hand liegenden Standpunkt der Generalanwältin *Eleanor Sharpston* in ihren Schlussanträgen vom



11.07.2013 zur Rs C-209/12 *Endress* Rn 60). Zwar wurde der damaligen Klägerin die Überlegungsfrist durch eine Belehrung erst mit der Police verkürzt, jedoch war es ihr objektiv möglich, ihr 30-tägiges Rücktrittsrecht unter im Wesentlichen denselben Bedingungen auszuüben, wie bei einer Information „vor Abschluss des Vertrages“. Eine relevante Erschwernis des Rücktrittsrechts, die dessen unbefristete Ausübung erlauben würde, liegt demnach nicht vor (7 Ob 121/21a Pkt 3.2).

Entgegen dem Standpunkt der Beklagten ist nach dieser Judikatur zur vergleichbaren österreichischen Rechtslage, die sich an denselben europarechtlichen Vorgaben wie in Liechtenstein orientiert, eine Richtigstellung einer ursprünglich falschen Belehrung über das Rücktrittsrecht möglich, zulässig und wirksam, wenn mit ihr eine entsprechende Klarstellung verbunden ist.

Daraus ergibt sich für den hier zu beurteilenden Sachverhalt, dass es der Rechtsvorgängerin der Beklagten nicht nur möglich gewesen wäre, ihre ursprünglich korrekte Belehrung über die Frist zum Rücktritt an die aktuelle Rechtslage anzupassen, sondern dass sie dem schon aus nebenvertraglichen Verpflichtungen heraus entsprechen hätte müssen. Andererseits wird damit klargestellt, dass nicht entscheidend ist, dass der Beginn des Versicherungsvertrages rückwirkend mit 01.05.2005 festgelegt wurde.

11.7.6. Dazu kommt Folgendes: Mit der Police und damit gleichzeitig mit dem Vertragsabschluss wurden der A\*\*\*\* die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen

für die fondsgebundene Rentenversicherung“ (ua Beilagen H und I) übermittelt, die unter § 3 (1) ebenfalls eine unrichtige Belehrung über das Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages enthalten. Die B\*\*\*\* hat damit entgegen dem nunmehr von der Beklagten in diesem Verfahren eingenommenen Standpunkt sehr wohl nicht nur vor dem Vertragsabschluss, sondern auch beim Vertragsabschluss (vgl dazu 7 Ob 121/21a Pkt 2.1) der damaligen Versicherungsnehmerin A\*\*\*\* eine unrichtige Belehrung zukommen lassen. Schon diese wäre daher für sich gesehen geeignet, zugunsten der A\*\*\*\* das an den Kläger abgetretene unbefristete Rücktrittsrecht auszulösen.

11.7.7. Am Rande sei erwähnt, dass es dabei nicht auf die – wie erwähnt – ohnehin nicht mehr thematisierte Frage ankommen kann, dass es sich bei der A\*\*\*\* nicht um eine natürliche Person handelte. Diese würde nämlich nur die Verpflichtung zur Belehrung über das Rücktrittsrecht, nicht aber das Rücktrittsrecht selbst betreffen, das auch einer juristischen Person zukommt (vgl Art 65 VersVG), wenn sie – wie hier – tatsächlich unrichtig belehrt wurde.

11.8. Relevante Einwendungen gegen die Höhe des eingeklagten Teilbetrages wurden nicht erhoben (§§ 482, 469a ZPO; RIS-Justiz RS0043338 ua).

11.9. Zusammengefasst ergibt sich daraus, dass die Revision des Klägers berechtigt ist. In Stattgebung des Rechtsmittels war die angefochtene Entscheidung des Berufungsgerichts dahin abzuändern, dass der Berufung

der Beklagten gegen das Ersturteil keine Folge gegeben, mit anderen Worten, dieses bestätigt wird.

12. Gemäss §§ 50 Abs 1, 40, 41 ZPO hat die Beklagte als Folge ihres Unterliegens in den Rechtsmittelverfahren dem Kläger die richtig verzeichneten Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,  
1. Senat

Vaduz, am 04. März 2022

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

\*\*\*\*\*

**SCHLAGWORTE:**

Verhandlungsgrundsatz: Behauptungslast der Parteien;

§§ 182, 182 a ZPO: Überraschende Rechtsansicht des Berufungsgerichtes; Erörterungspflicht;

Widersprüchliches Verhalten (*venire contra factum proprium*) als Anwendungsfall des Rechtsmissbrauchs;

Verfahrensmangel: abstrakte Eignung, sich auf die Unrichtigkeit der Entscheidung auszuwirken;

Rechtliche Beurteilung: Überprüfungspflicht durch Berufungs- und Revisionsgericht; im Rechtsmittel nicht aufgegriffene selbständige anspruchsbegründende oder anspruchsvernichtende Aspekte;

Unzulässigkeit der Verweisung auf den Inhalt anderer Schriftsätze in einem Rechtsmittel bzw einer Rechtsmittelbeantwortung;

Auslandsbezug: rügelose Anwendung von inländischem Recht;

§ 31 ZPO: Prozessvollmacht; doppel funktionelle Parteiprozesshandlungen;

§ 886 ABGB: Schriftform; Unterschriftlichkeit; Wahrung der Schriftform durch E-Mail mit unterfertigtem Schriftsatz als Anhang;

Art 3 VersVG: Informationspflicht des Versicherers; unrichtige Belehrung über Rücktrittsrecht; Perpetuierung des Rücktrittrechts;

Art 65 VersVG: Rücktritt des Versicherungsnehmers;

§ 1393 ABGB: Abtretung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag (Rechtsgestaltung – Rücktritt vom Vertrag).